### Satzung

### über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Schmölln vom 26. Januar 2012

(geändert am 22. Mai 2018)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBI. S. 113, 114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBI. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBI. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBI. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Schmölln vom 26. Januar 2012 hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 22. Dezember 2011 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Schmölln.

#### § 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Schmölln erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

#### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

### § 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

# § 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung erfolgt bargeldlos in der Regel per Lastschrifteinzug.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

#### § 6 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen oder aus zwingenden betrieblichen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet, ist bei Verbleib des Kindes bis zum 15. des Monats die Hälfte der jeweils maßgeblichen Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung zu zahlen. Bei Verlassen der Kindertageseinrichtung nach dem 15. des Monats ist die volle Gebühr zu zahlen.

# § 6a Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wird, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu

wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

#### § 7 Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in einer Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie (in diesem Fall ist das jüngste Kind immer das 1. Kind), nach dem Alter sowie nach dem Betreuungsumfang des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

#### Staffelung für Kinder im Alter von 6 Monaten bis zum Schuleintritt

	1. Kind		2. Kind		3. und jedes weitere Kind	
Alter Tarif	ganztags in Euro	halbtags in Euro	ganztags in Euro	halbtags in Euro	ganztags in Euro	halbtags in Euro
6 Monate bis 1 Jahr	195,00	136,00	-	-	-	-
1 Jahr bis 2 Jahre	155,00	108,00	116,00	81,00	85,00	59,00
2 Jahre bis 3 Jahre	125,00	87,00	93,00	65,00	68,00	47,00
ab 3 Jahre	105,00	73,00	78,00	54,00	57,00	39,00

Für die Einstufung in die Gebührentabelle gelten folgende Regelungen:

#### 1. Halbtagsbetreuung

Als Halbtagsbetreuung gilt eine maximale Betreuungszeit von 5 Stunden i.V.m. einer Abholung des Kindes nach dem Mittagessen bzw. vor dem Mittagsschlaf. Nur wenn beide Kriterien erfüllt sind, gilt diese Einstufung.

#### 2. Ganztagsbetreuung

Alle Betreuungszeiten, welche nicht von Pkt. 1 erfasst sind, gelten als Ganztagsbetreuung.

Die Eltern haben bei der Anmeldung des Kindes anzugeben, welche Betreuungsform gewünscht ist.

Änderungen sind nur zum Ende eines Monats möglich und spätestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung anzuzeigen.

- (3) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10,00 Euro zusätzlich zur Benutzungsgebühr erhoben.
- (4) Vor der Erstaufnahme eines Kindes wird eine Eingewöhnungszeit von 2 Wochen gewährt. Für diesen Zeitraum wird ein Elternbeitrag in Höhe von 50 vom Hundert des nach Absatz 2 maßgeblichen Elternbeitrages für den Halb-Tag erhoben.
- (5) In Härtefällen, bei denen die Bestimmungen des § 9 nicht greifen insbesondere bei Alleinerziehenden in Ausbildung mit Platzbedarf für Kind bis 1 Jahr erfolgt eine Einzelfallprüfung. Danach kann von der Gebühr nach § 7 Abs. 2 abgewichen werden. Die Stadt Schmölln, Hauptamt, entscheidet darüber nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Unter dem 1. Kind versteht sich das Kind mit dem höheren Betreuungsaufwand und somit das jüngere/jüngste Kind.
- (7) Für Erziehungsberechtigte, die ihr Kind ohne Anmeldung nur tageweise in einer Kindertagesstätte betreuen lassen möchten, gelten folgende Elternbeiträge:

   pro Betreuungstag 10 vom Hundert des Monatsbeitrages eines 1. Kindes in der jeweiligen Altersstufe.
   Ein Rechtsanspruch auf tageweise Betreuung besteht nicht.
- (8) Für die Änderung der altersabhängigen Gebührenhöhe ist entscheidend, wann das entsprechende Alter der nächsten Altersstufe erreicht wird. Liegt dieser Tag vor dem 15. eines Monats, ist die Gebühr für die nächsthöhere Altersstufe zu berechnen. liegt dieser Tag auf bzw. nach dem 15. eines Monats, ist die Gebühr für die niedrigere Altersstufe zu berechnen.

#### § 8 Befreiungen

- (1) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt. Verlängert sich der Zeitraum der Krankheit um mindestens einen Monat, so verlängert sich die Befreiung von der Gebühr um einen weiteren Monat.
- (2) In den Fällen des Absatzes (1) ist über die Leiterin der Kindereinrichtung frühestmöglich ein Antrag zu stellen, wenn ein solcher Fall eintritt bzw. bevorsteht.

(3) Die Stadt Schmölln, Hauptamt, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die die Dauer der Gebührenbefreiung.

#### § 9 Übernahme der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
  - Die Beantragung einer solchen Übernahme der Benutzungsgebühren obliegt den Eltern in eigener Verantwortung.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. des Monats, welcher auf den Tag der öffentlichen Bekanntmachung folgt, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 18. Oktober 2007 aufgehoben und ersetzt.

Schmölln, den 26. Januar 2012

gez. Lorenz Bürgermeisterin Siegel

#### Veröffentlichungsnachweis:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Schmölln vom 26. Januar 2012 wurde im Amtsblatt der Stadt Schmölln am 11. Februar 2012 veröffentlicht.

Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Schmölln vom 26. Januar 2012 wurde im Amtsblatt der Stadt Schmölln am 09. Juni 2018 veröffentlicht.